

Bescheid

I. Spruch

- 1) Herrn **Mihael FORAL**, geboren am 18.05.1978, Buchengasse 7/4/13, 1100 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privattfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten EUTELSAT W2 16,0° Ost, Transponder F6, verbreiteten Hörfunkprogramms („Radio Zurka“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „Radio Zurka“ ist ein täglich in der Dauer von 24 Stunden ausgestrahltes, eigengestaltetes Hörfunkprogramm in serbokroatischer Sprache. Gespielt wird Volksmusik in serbokroatischer Sprache. Die Zielgruppe liegt bei 14- bis 35-Jährigen mit serbokroatischer Muttersprache.

- 2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat **Mihael FORAL** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Der Antrag des Mihael Foral auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenhörfunkprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G) langte am 20.06.2007 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 20.07.2007 forderte die KommAustria den Antragsteller gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf. Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde mit einem bei der Behörde am 10.08.2007 eingelangten Schreiben und weiteren Ergänzungen, eingelangt am 27.08.2007, erfüllt.

In seiner Sitzung am 05.09.2007 nahm der Rundfunkbeirat zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

a) Angaben zum Antragsteller

Herr Mihael Foral, geboren am 18.05.1978, ist österreichischer Staatsbürger. Der Antragsteller weist Erfahrungen im Bereich Studioteknik vor, die er sich im Rahmen seiner Freizeit angeeignet hat.

b) Angaben zum Programm

Das Programm „Radio Zurka“ ist ein eigengestaltetes 24-Stundenprogramm in serbokroatischer Sprache. Gespielt wird Volksmusik in serbokroatischer Sprache, wobei Zielgruppe hauptsächlich in Österreich lebende 14- bis 35-Jährige mit serbokroatischer Muttersprache sind.

Der Radiobetrieb wird in der Regel von Herrn Foral in der Zeit von 16 bis 23 Uhr (bzw. bei verlängertem interaktiven Programm bis 24 Uhr) im Rahmen moderierter Sendungen betreut. Das Verhältnis von Wort zu Musik soll 30 zu 70 betragen. In der übrigen Zeit erfolgt eine PC-gesteuerte, automatisierte Musikausstrahlung.

Sämtliche redaktionellen Entscheidungen für „Radio Zurka“ werden in Wien getroffen. Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung durch den Antragsteller erfolgt über den digitalen Satelliten Eutelsat W2 16,0° Ost, Transponder F6, mit vertikaler Polarisation und der Downlink-Frequenz 12.727,83 MHz.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Der Antragsteller erfüllt aus heutiger Sicht fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms.

Die fachlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenhörfunkprogramms wurden bereits dargelegt.

Es wurde eine übersichtsartige finanzielle Planung vorgelegt, die im Wesentlichen den Ausgaben (insbesondere Personalaufwand, Miete, Erhaltungskosten Büro, EDV-Geräte und Peripherie, Sendekosten, Werbekosten, Versicherungsprämien, Beratungskosten für Steuerberater, Fahrzeug- und Leasingkosten, sonstige betriebliche Aufwendungen) Einnahmen aus Werbung, Telekommunikationsdiensten sowie Sponsoring gegenüberstellt.

Die für die Veranstaltung und Verbreitung des Programms erforderlichen EDV-Geräte, nämlich zwei Mischpulte, PC und die erforderlichen peripheren Geräte befinden sich in den Büroräumlichkeiten in 1010 Wien, Buchengasse 7/4/13. In der Folge soll auch weiteres Personal beschäftigt werden.

e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 05.09.2007 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben. Der Rundfunkbeirat hat darin einstimmig die Erteilung einer Zulassung für Satellitenrundfunk für das Programm „Radio Zurka“ an Mihael Foral empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den weiteren ergänzenden Angaben des Antragstellers und dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 05.09.2007.

4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf den Antragsteller zu, da er seinen Sitz in Österreich (1010 Wien) hat und hier die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen werden.

Eine Zulassung ist überdies gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrTV-G muss ein Hörfunkveranstalter österreichischer Staatsbürger oder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Diese Voraussetzungen sind stets in Bezug auf das geplante Programm zu prüfen; bei einer entsprechend einfachen und kostengünstigen Programmgestaltung und auf Grund der Tatsache, dass der Antrag in keinem Auswahlverfahren und damit nicht in Konkurrenz zu anderen Anträgen steht, ist daher kein allzu strenger Maßstab anzulegen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entspricht.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Dazu hat der Antragsteller einen Vertrag mit der NTH AG, Blegi 14, 6343 Rotkreuz/Zug, Schweiz, vorgelegt, der ihm die Ausstrahlung des Programms über den digitalen Satelliten Eutelsat W2 16,0° Ost, Transponder F6, ermöglicht.

Die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

An dieser Stelle ist auch auf die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrTV-G hinzuweisen, wonach derjenige, der terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist, einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, sowie im gegebenen Zusammenhang auch auf die Bestimmung des § 63 Abs. 1 PrTV-G, wonach die Regulierungsbehörde bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten hat.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 06. September 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Mihael Foral, Buchengasse 7/4/13, 1100 Wien, **per RSb**